

Hauptsatzung der Stadt Spenge

in der Fassung vom 01. März 2002 – einschl. Änderungen

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile
- § 3a Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Funktionsbezeichnungen
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden (Bürgerantrag)
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 13 a Beigeordnete
- § 14 Fraktionen
- § 15 Teilnahme an Sitzungen
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Spenge

vom 27.08.1996

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) hat der Rat der Stadt Spenge am 27.06.1996 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Entstehung, Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt ist auf Grund des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 396 / SGV. NW. 2020) durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Bardüttingdorf, Hücker-Aschen, Lenzinghausen, Spenge und Wallenbrück am 1. Januar 1969 entstanden.
- (2) Die Stadt trägt den Namen Spenge.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Spenge ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 25.10.1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Wappenbeschreibung: In Silber (Weiß) drei rote Sparren, darauf eine goldene (gelbe) runde Spange, deren Nadel nach unten zeigt.

- (2) Der Stadt Spenge ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 25.10.1972 das Recht zur Führung eines Banners und einer Flagge verliehen worden.

Bannerbeschreibung: Von Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Stadtwappen.

Flaggenbeschreibung: Von Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen im oberen Drittel.

- (3) Die Stadt Spenge führt ein Dienstsiegel.

Siegelbeschreibung: Umschrift oben: STADT
Umschrift unten: SPENGE
Siegelbild: Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens, und zwar Weiß und Gold mit Weiß und Rot mit Schwarz, wiedergegeben ist.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile

Die Stadt Spenge gliedert sich in die Ortsteile Bardüttingdorf, Hücker-Aschen, Lenzinghausen, Spenge und Wallenbrück

§ 3 a

Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden werden für die Stadt Spenge folgende Ortsteilbezeichnungen festgelegt:

Spenge
Spenge, Stadtteil Lenzinghausen
Spenge, Stadtteil Hücker-Aschen
Spenge, Stadtteil Bardüttingdorf
Spenge, Stadtteil Wallenbrück

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Bei der Stadt Spenge wird eine hauptamtlich besetzte Gleichstellungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Gleichstellungsstelle wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft zum Ziel haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Der Bürgermeister und/oder sonstige Beauftragte der Stadt Spenge (Planer oder dgl.) unterrichten die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Die Einwohner haben Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Vertretern der Stadt zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung des Rates obliegende Unterschriftspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden (Bürgerantrag)

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Spenge fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Spenge fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Spenge".
- (2) Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: Ratsfrau; männliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: Ratsherr.

§ 9

Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied nach § 60 Abs. 1 und 2 GO bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschliesst, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

Die nach dem Denkmalschutzgesetz wahrzunehmenden Aufgaben werden dem Kulturausschuss zugewiesen. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht in den Angelegenheiten, die zur Beratung im Ausschuss anstehen bzw. anstanden.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf monatlich 2 Sitzungen - jährlich höchstens 12 Sitzungen - beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:
 - Unterausschüsse,
 - Beiräte,
 - Besichtigungskommissionen u.
 - Arbeitskreise.
- (4) Wird die Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, ist höchstens ein weiteres Sitzungsgeld zu zahlen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres mandatsbedingten Verdienstausfalls, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

Das gleiche gilt für Mitglieder der unter Abs. 3 aufgeführten zusätzlichen Gremien.

- a) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens der Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- b) Die Verdienstausfallentschädigung wird wie folgt berechnet:
 1. bei Arbeitnehmern oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis Stehenden (Unselbständige) nach dem tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall, soweit nicht der Regelstundensatz in Anspruch genommen wird;
 2. bei Selbständigen nach einer Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird;
 3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für die Vertretung in Haushalt ersetzt.
 4. Der Regelstundensatz wird auf 11,00 Euro festgesetzt. Die Zahlung des Regelstundensatzes wird begrenzt auf die Zeit bis 19.00 Uhr. Andere Zeiten sind im Einzelfall glaubhaft zu machen.
 5. Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde wird auf 21,00 Euro festgesetzt.

6. Soweit nicht besonders nachgewiesen, werden bei der Berechnung des Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen für die An- und Abreise höchstens 1 Stunde angesetzt.
7. Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Ziffer 1 oder 2 gezahlt wird. Notwendig ist eine entgeltliche Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO.) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 13

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Haushaltsansätze gelten insbesondere
 - a) Die Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen aller Art bis zu einem Einzelwert von 13.000,00 Euro,
 - b) die Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Einzelwert von 16.000,00 Euro,
 - c) die Verfügung über Grundvermögen bis zum Einzelwert von 41.000,00 Euro; die Belastung von Grundstücken,
 - d) den Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen bis zu einem Wert von 6.000,00 Euro pro Jahr,

- e) die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites bis zu einem Streitwert von 11.000,00 Euro,
 - f) die Entscheidung über den Abschluss eines Vergleichs bis zu einem, die Stadt belastenden, Betrag von 6.000,00 Euro,
 - g) die Niederschlagung und die Stundung von Forderungen,
 - h) der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 6.000,00 Euro,
 - i) die Aufnahme von Krediten in der in der/n Haushaltssatzung/Wirtschaftsplänen festgesetzten Höhe,
 - j) Reichsheimstättenangelegenheiten.
- (3) Im übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (4) Der Rat wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 13 a Beigeordnete

Es wird ein Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

§ 14 Fraktionen

- (1) Die Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Nähere Bestimmungen trifft die vom Rat zu beschließende Geschäftsordnung.
- (2) Zu den ihnen im Rahmen der parlamentarischen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen erhalten die Fraktionen Zuschüsse nach besonderer Beschlussfassung durch den Rat.
- (3) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den ihnen nach § 11 zustehenden Entschädigungen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen

Der Bürgermeister bestimmt, welche Dienstkräfte der Stadt außer ihm und/oder seinem allgemeinen Vertreter an den Sitzungen des Rates teilnehmen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Spenge werden an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus, Lange Str. 52 – 56, für die Dauer von mindestens 7 Kalendertagen ausgehängt. Auf den Aushang ist in den Tageszeitungen

„Spenger Nachrichten“ und
„Neue Westfälische – Tageblatt für Enger und Spenge“

mit ihren im Stadtgebiet erscheinenden Ausgaben hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. Tages des Aushanges vollzogen, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages nach dem Hinweis in den Tageszeitungen.

- (2) Auf Wunsch wird die öffentliche Bekanntmachung gegen ein Entgelt übersandt.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen der Stadt in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Rathaus, Flugblätter oder eine eigens aus diesem Anlass durchgeführte öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen unterrichtet.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt Spenge sind 6 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung an der Bekanntmachungstafel der Stadt Spenge vor dem Rathaus auszuhängen. Für Sitzungen, zu denen in besonders dringenden Fällen mit verkürzter Ladungsfrist eingeladen wird, beträgt die Aushangfrist mindestens 3 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag.

Die Daten des Beginns und der Beendigung des Aushanges sind vorher auf der Bekanntmachung zu vermerken. Nach Ablauf der Aushangfrist sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme der Bekanntmachung vom Bürgermeister oder von seinem allgemeinen Vertreter zu bestätigen.

§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die Beamten der Stadt werden aufgrund eines Ratsbeschlusses ernannt, befördert und entlassen.
- (2) Die Angestellten der dem Eingangssamt des gehobenen nichttechnischen Dienstes entsprechenden Vergütungsgruppe (V b BAT) bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT werden durch Beschluß des Haupt- und Finanzausschusses eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
Die Angestellten und Arbeiter bis zur Vergütungsgruppe V c BAT werden im Rahmen des Stellenplanes vom Bürgermeister eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seines Stellvertreters.

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 28.06.1996 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- | | |
|---|-------------|
| a) die Hauptsatzung vom | 15.01.1985, |
| b) die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom | 06.05.1986, |
| c) die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom | 15.12.1989, |
| d) die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom | 26.06.1992, |
| e) die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom | 01.03.1995. |

Vorstehende vom Rat der Stadt Spenge am 27.06.1996 beschlossene Hauptsatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtlichen Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Spenge vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spenge, 28.06.1996

(Manz)
Bürgermeister

Die Hauptsatzung der Stadt Spenge in der Fassung vom 27.08.1996 wurde geändert durch:

- a) **1. Änderungssatzung vom 24. November 1999 zur Hauptsatzung der Stadt Spenge vom 27.08.1996**
- b) **2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2000 zur Hauptsatzung der Stadt Spenge vom 27.08.1996**
- c) **Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 11. Juli 2001**
- d) **3. Änderungssatzung vom 01. März 2002 zur Hauptsatzung der Stadt Spenge vom 27.08.1996**